

„Reform des Versorgungsausgleichs“

Positionspapier des BACDJ vom 27. Juni 2008

Der Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (BACDJ) plädiert für eine gerechte und anwenderfreundliche Strukturreform des Versorgungsausgleichs, die folgende Änderungen zum Gegenstand haben muss:

- **Jedes Anrecht auf eine Versorgung wird künftig grundsätzlich intern geteilt.**
- **Eine externe Teilung – also die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger – findet nur statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte damit einverstanden ist oder wenn der Versorgungsträger bei kleineren Ausgleichswerten eine externe Teilung wünscht.**
- **Da somit künftig jedes Anrecht entweder intern oder extern geteilt wird, kann auf eine Saldierung verzichtet werden. Anrechte müssen nicht mehr vergleichbar gemacht werden, die Barwert-Verordnung kann folglich entfallen.**
- **Der Ausgleich kann in der Regel unterbleiben, wenn der Wertunterschied der beiderseitigen Versorgungen gering ausfällt oder es sich um kleine Ausgleichswerte handelt.**
- **Die Eheleute sollen mehr Spielraum erhalten, den Versorgungsausgleich durch Vereinbarungen zu regeln.**
- **Das faktische „Ost-West-Moratorium“ ist zu beseitigen.**
- **Der Vorschlag der Bundesregierung, dass bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren ein Versorgungsausgleich nicht mehr stattfindet, ist problematisch und bedarf deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren einer kritischen Prüfung.**

Begründung:

Seit 1977 (in den neuen Bundesländern seit 1992) wird bei der Scheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt, um die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte zwischen den Eheleuten aufzuteilen. Der Versorgungsausgleich ist verfassungsrechtlich geboten und soll sicherstellen, dass bei der Scheidung die in der Ehe erwirtschafteten Rentenansprüche gleichmäßig zwischen den Eheleuten geteilt werden. Das geltende Recht – darüber besteht weithin Einigkeit – wird diesen Anforderungen in der Praxis nicht mehr gerecht.

Es schreibt vor, alle Versorgungen zu saldieren und den Wertunterschied grundsätzlich über die gesetzliche Rentenversicherung auszugleichen. Dabei wird häufig die gerechte Teilhabe verfehlt, weil sich dieses System auf Prognosen stützen muss, die regelmäßig von den tatsächlichen Werten im Versorgungsfall abweichen. Die wegen der Saldierung aller Anrechte erforderliche Vergleichbarmachung führt zu weiteren Verzerrungen. Eine Korrektur dieser Fehler findet in der Praxis nur selten statt.

Der Versorgungsausgleich wurde – auch in Reaktion auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – mehrfach reformiert und ist heute in den §§ 1587 ff. BGB, im VAHRG (Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich), im VAÜG (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) und in der Barwert-Verordnung geregelt. Das Recht ist daher auch unübersichtlich, seine Normen sind sprachlich unzulänglich. Nur noch wenige Experten beherrschen die Materie.

Durch die zunehmende Vielfalt der Versorgungssysteme, insbesondere wegen des Ausbaus der betrieblichen und privaten Vorsorge, verschärfen sich diese beiden Grundprobleme des geltenden Rechts noch. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer strukturellen Reform des Versorgungsausgleichs, die eine gerechte Teilung gewährleistet und die komplizierten geltenden Vorschriften durch ein anwenderfreundliches Regelwerk ersetzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass der Versorgungsausgleich bei einer Ehedauer von bis zu zwei Jahren grundsätzlich ausgeschlossen wird. Diese Regelung ist aus Sicht des BACDJ nicht unproblematisch, da sie unter Umständen Ehepartner, die sich bewusst gegen eine Erwerbstätigkeit und für die Familienarbeit entschieden haben, benachteiligt. Der BACDJ spricht sich daher dafür aus, dass dieser Vorschlag in den anstehenden Beratungen mit Blick auf die besondere Situation „klassischer“ Ehen bzw. Familien kritisch geprüft wird.